



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Frauenselbsthilfe Krebs Bundesverband e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein und seine Gliederungen stehen unter Schirmherrschaft und finanzieller Förderung der Deutschen Krebshilfe.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von an Krebs erkrankten Frauen und Männern sowie deren Angehörigen und Zugehörigen. Zweck des Vereins ist die Einrichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Selbsthilfegruppierungen für an Krebs erkrankte Menschen als ergänzende Hilfe in der Krebsnachsorge und der Gesundheitsförderung. Frauen und Männer, die eine Krebserkrankung aus eigenem Erleben kennen, geben als freiwillig unbezahlt Tätige psychosoziale Hilfestellung, Information und Begleitung im Sinne "Krebskranke helfen Krebskranken".
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die
 - psychosoziale Begleitung von an Krebs erkrankten Frauen und Männern sowie ihrer Angehörigen und Zugehörigen
 - Unterstützung bei der Überwindung von Angst vor weiteren Untersuchungen und Behandlungen
 - Vorschläge zur Festigung der Widerstandskraft
 - Anregungen zur Verbesserung der Lebensqualität und Hilfe zur Selbsthilfe
 - Informationen über soziale Hilfen, Versicherungs- und Schwerbehindertenrecht
 - sozialpolitische und gesundheitspolitische Interessenvertretung.

Der Zweck des Vereins wird darüber hinaus verwirklicht durch

- jede Art von Aktivität, die den Vereinszweck fördert
- Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe vereinseigener Publikationen
- Qualifizierung der Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Frauenselbsthilfe Krebs
- Zusammenarbeit mit Ärzteschaft, Pflegepersonal, Fachhandwerk, Behörden, Industrie und Krankenkassen
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland
- die gemeinschaftliche Interessenvertretung und Beratung der Mitglieder in allen Bereichen des Sozial- und Schwerbehindertenrechts

- die Betreuung der Vereinsmitglieder, Betroffener und ihrer Angehörigen auf allen relevanten Gebieten und zwar aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederungen

1. Der Verein gliedert sich in den Bundesverband, die Landesverbände, die regionalen Selbsthilfegruppen, Gesprächskreise sowie in solche Gruppierungen, die dem Zweck der FSH entsprechende Ziele verfolgen und bundesweit tätig sind. Diese Gruppierungen müssen vom Bundesvorstand ausdrücklich als Gliederung der FSH anerkannt werden. Die regionalen Selbsthilfegruppen bilden die Basis des Vereins.
 - 2.1 In den Landesverbänden sind die Selbsthilfegruppen der jeweiligen Bundesländer zusammengefasst. Die Landesverbände haben die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führen den Namen „Frauenselbsthilfe Krebs, Landesverband ... e.V.“
 - 2.2 Die Landesvorstände führen die Aufgaben des Bundesverbandes – vertreten durch den geschäftsführenden Bundesvorstand – im Bereich des jeweiligen Bundeslandes in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand aus und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Landesverbände haben die vom Gesamtvorstand beschlossene Mustersatzung für Landesverbände in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen. Bei einer Änderung der Mustersatzung für die Landesverbände müssen die Landesverbände die Änderungen unverzüglich übernehmen.
 - 2.3 Bei Austritt oder Ausschluss eines Landesverbandes oder einer dem Bundesverband direkt angegliederten Gruppierung oder der Aberkennung der Anerkennung einer regionalen Gruppe oder eines Gesprächskreises als Untergliederung des Vereins verliert dieser/diese das Recht, den Namen Frauenselbsthilfe Krebs im Namen zu führen bzw. darauf Bezug zu nehmen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
3. Die regionalen Gruppen tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort / die Region bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Betätigungsfeld angibt. Die Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine. Sie verwalten und verwenden - nur über ein Girokonto - die ihnen anvertrauten Mittel für den zuständigen Landesverband. Für Gruppen ohne eigenen Landesverband ist der Bundesverband zuständig.

4. Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand bzw. dem zuständigen Landesvorstand.
5. Gesprächskreise gründen sich aus regionalen Gruppen (Abs. 3), bei denen eine satzungsgemäße Besetzung der Gruppenleitung nicht mehr zustande kommt und damit satzungsmäßige Aufgaben nicht mehr durch die regionale Gruppe erfüllt werden können. Die Umwandlung von einer regionalen Gruppe in einen Gesprächskreis und dessen Anerkennung als Gliederung der FSH bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landesvorstands.

Die Gesprächskreise tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort/die Region, in dem der/die Teilnehmer des Gesprächskreises ihren Sitz haben, bezeichnenden Zusatz (Frauenselbsthilfe Krebs, Gesprächskreis #Ort#).

Sie sind keine eingetragenen Vereine.

Die Gesprächskreise müssen mindestens sechs Teilnehmerinnen haben, die regelmäßig an den Gesprächskreisen teilnehmen, um vom FSH Landesverband anerkannt zu werden.

Sie treffen sich mindestens sechsmal im Jahr. Zu den Treffen lädt die Gesprächskreisleitung ein, die möglichst aus dem Kreis der ehemaligen Gruppenleitung von den Teilnehmerinnen des Gesprächskreises gewählt wird.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Anerkennung durch den Landesvorstand erfolgen. Die Anerkennung erlischt mit Wegfall einer der Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung.

Anerkannte Gesprächskreise können für satzungsgemäße Aktivitäten finanzielle Unterstützung beim Landesvorstand bis zur jeweils in der Gesprächskreisordnung festgelegten Obergrenze beantragen.

Weitere Einzelheiten werden in einer Gesprächskreisordnung geregelt werden, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes
 - die Mitglieder der Landesvorstände
 - die Vorstandsmitglieder der anerkannten Gruppierungen gem. § 4 Abs. 1
 - die Gruppenleiterinnen¹⁾, deren Stellvertreterinnen und die Kassiererinnen.
3. Die ordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes und des jeweiligen Landesverbandes. Ist kein Landesverband vorhanden, besteht die Mitgliedschaft nur zum Bundesverband. Die ordentlichen Mitglieder der anerkannten Gruppierungen (§ 4 Abs. 1) sind nur Mitglieder im Bundesverband. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind ge-

¹⁾ Mit der in der Satzung gewählten vereinfachten Sprachform (Gruppenleiterin, Stellvertreterin, Kassiererinnen etc.) sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

borene Mitglieder eines jeden Landesverbandes und jeder anerkannten Gruppierung im Sinne dieser Satzung.

§ 6 Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder

1. Der geschäftsführende Bundesvorstand hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft an solche Personen zu verleihen, die sich um die Unterstützung und Förderung der Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins nachhaltig ideell und/oder materiell zu fördern, von dem geschäftsführenden Bundesvorstand aufgenommen werden. Die Leiterinnen der Gesprächskreise, die durch den Landesverband anerkannt sind, sind außerordentliche Mitglieder des Bundesverbandes.
3. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben weder ein Stimmrecht noch sonstige Rechte aus der Satzung. Sie haben jedoch Teilnahmerecht an und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt für alle Gliederungen des Verbandes mit
 - Beendigung der Tätigkeit durch eine schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Bundes- und dem jeweiligen Landesvorstand erklärte Amtsniederlegung,
 - Wegfall der Funktion,
 - Ausschluss oder
 - Tod.

Die ordentliche Mitgliedschaft der juristischen Personen (z.B. Landesverbände) erlischt durch

- Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Bundesvorstand erklärten Austritt oder
 - Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der geschäftsführende Bundesvorstand das Mitglied aller Mitgliedsrechte und Ämter durch Mehrheitsbeschluss entheben.

3. Mitglieder, deren Post mindestens zweimal binnen drei Monaten wegen Unzustellbarkeit an den Bundesverband zurückgekommen ist, können durch Beschluss des

geschäftsführenden Bundesvorstandes unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen von der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den für die Zielgruppen definierten Veranstaltungen des Vereins sowie zum Bezug des Informationsmaterials.
2. Die Mitglieder erhalten die in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet.
3. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.
4. Die Möglichkeit, in Funktionen und Ämter gewählt zu werden, endet mit Vollendung des 69. Lebensjahres (69. Geburtstag) bzw. mit Ende der Amtsperiode, in die die Vollendung des 69. Lebensjahres fällt. Nach Vollendung des 69. Lebensjahres ist eine Wiederwahl nicht möglich.

Ein Mitglied kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung beantragen, trotz Überschreitung der Altersgrenze wiedergewählt werden zu dürfen. Dieser Antrag muss spätestens vier Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit schriftlich mit einer Begründung eingehen.

Gruppenleitungsmitglieder reichen ihren Antrag beim zuständigen Landesvorstand ein. Gruppenleitungsmitglieder ohne zuständigen Landesverband, Mitglieder der Landesvorstände, der Netzwerke und des geschäftsführenden Bundesvorstandes reichen ihren Antrag beim Gesamtvorstand ein.

Vor einer Beschlussfassung sind die jeweils anderen Leitungsteam- bzw. Vorstandsmitglieder zu hören. Diese Aussagen sollten zu den tragenden Gründen der Entscheidung gehören.

Der Landes- bzw. Bundesvorstand beschließt die Zu- oder Absage des Antrages und teilt dies der Betroffenen schriftlich mit.

§ 9 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - der geschäftsführende Bundesvorstand
 - der Gesamtvorstand
 - der erweiterte Gesamtvorstand
 - die Geschäftsführerin nach § 16
 - die Mitgliederversammlung
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, Einrichtungen und Beratungsgremien geschaffen werden.

§ 10 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand. Er arbeitet ehrenamtlich.

- 2.1 Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus mindestens vier höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Bis zu höchstens drei fachkundige, unabhängige Personen können durch diese Vorstandsmitglieder zu ihrer Unterstützung für die Zeit ihrer Amtsperiode in den Vorstand berufen werden. Die Zahl der auf diese Weise berufenen gleichberechtigten Vorstandsmitglieder darf nicht mehr als die Hälfte der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder betragen.
- 2.2 In der konstituierenden Sitzung wählt der geschäftsführende Bundesvorstand aus seinen Reihen die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Die Schatzmeisterin wird von der Mitgliederversammlung direkt im Wege der Einzelwahl gewählt.
3. Dem Gesamtvorstand gehören an:
- der geschäftsführende Bundesvorstand
 - die Vorsitzenden der Landesvorstände
 - die Vorsitzenden der Gruppierungen i.S. des § 4 Abs. 1, die eingetragene Vereine sind.
4. Dem erweiterten Gesamtvorstand gehören an:
- der Gesamtvorstand
 - zwei weitere Mitglieder jedes Landesvorstandes und der Gruppierungen i.S. des § 4 Abs. 1, die eingetragene Vereine sind
 - je drei Mitglieder der Vorstände der anerkannten Gruppierungen.
- Zu den Sitzungen des erweiterten Gesamtvorstandes können durch den geschäftsführenden Bundesvorstand weitere Personen eingeladen werden.
5. Der/Die zuständige Geschäftsführer/in der Deutschen Krebshilfe kann jederzeit in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Bundesvorstand. Der Verein wird durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, beide jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist die stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn die Vorsitzende an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert ist.
7. Die Vorsitzenden können sich im Gesamtvorstand jeweils durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Landesvorstandes bzw. ihrer Gruppierung i.S. des § 4 Abs. 1, die ein eingetragener Verein ist, vertreten lassen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Bundesvorstandes

1. Die Amtsdauer des durch die Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstandes beträgt 4 Jahre.
2. Wählbar sind natürliche Personen, die uneingeschränkt geschäftsfähig sind und die Gewähr dafür bieten, sich für die Belange des Vereins besonders einzusetzen. Mindestens 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder sollten an Krebs erkrankt sein.

3. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf nicht mehr als ein Mitglied einer Familie im geschäftsführenden Bundesvorstand vertreten sein.
4. Die Wiederwahl ist zulässig. § 8 Nr. 4 gilt entsprechend.
5. Vor anstehenden Wahlen beruft der geschäftsführende Bundesvorstand eine Wahlleiterin und einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Der geschäftsführende Bundesvorstand kann eine Wahlordnung beschließen.
6. Für die Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes gilt: Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Schatzmeisterin werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jede Kandidatin eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen zu wählen sind.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Diese Mehrheit ist lediglich im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt sie nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

Bei Stimmgleichheit findet – soweit erforderlich – eine Stichwahl statt.

Die Wahlen sind geheim, das heißt mit verdeckten Stimmzetteln auszuführen.

7. Der geschäftsführende Bundesvorstand bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der geschäftsführende Bundesvorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Bundesvorstandes

1. Der geschäftsführende Bundesvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Beschaffung von Mitteln
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (in der u. a. die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist) sowie einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Geschäftsstelle
 - die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden
 - die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung.
2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Bundesvorstand eine Geschäftsstelle unterhalten und eine hauptamtliche Geschäftsführerin

bestellen (§ 16). Darüber hinaus kann er für die Erledigung besonderer Aufgaben oder zu seiner fachkundigen Unterstützung kompetente Personen berufen oder Fachausschüsse bilden. Diese können auf Einladung des geschäftsführenden Bundesvorstandes in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die auf diese Weise berufenen Personen haben Anspruch auf Erstattung der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die FSH entstandenen notwendigen Aufwendungen.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Bundesvorstandes in allen Angelegenheiten
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über die Mustersatzung für Landesverbände.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Gesamtvorstandes

Der erweiterte Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Bundesvorstand in allen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Der geschäftsführende Bundes- sowie der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Die Einladung zur Gesamtvorstandssitzung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die Versendung per E-Mail, sofern sichergestellt ist, dass die jeweilige Adressatin über die technischen Voraussetzungen für einen E-Mail-Empfang sowie einen E-Mail-Account verfügt.
2. Der geschäftsführende Bundes- sowie der Gesamtvorstand und der erweiterte Gesamtvorstand müssen innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Bundes- bzw. mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Der geschäftsführende Bundes- und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten und kooptierten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

In dringenden Fällen können im geschäftsführenden Bundesvorstand Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn sichergestellt ist, dass eine Beteiligung Nichtberechtigter an der Versammlung nach technischem Standard ausgeschlossen ist.

Zu den Telefon- bzw. Videokonferenzen wird per Mail an die den Vorstandsmitgliedern seitens der FSH zugewiesene Mail-Adresse unter Einhaltung der satzungsmäßigen Frist und unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Mit gesonderter Nachricht an diese Mail-Adresse über einen gesicherten Account (SSL-Sicherung) erhalten die Vorstandsmitglieder spätestens einen Tag vor der Telefon- bzw. Videokonferenz die Login-Daten und den Code für den Zugang zur Telefon- und Videokonferenz.

Die Videokonferenz erfolgt über ein datenschutzrechtlich als unbedenklich anwendbar anerkanntes System.

Die Vorstandsmitglieder erklären nach Aufnahme ihres Amtes, spätestens vor der ersten Telefon- bzw. Videokonferenz schriftlich, dass sie die Login-Daten und den Code vertraulich behandeln und sicherstellen, dass die Telefon- bzw. Videokonferenz ohne die Anwesenheit Nichtberechtigter von ihnen durchgeführt wird, um die Nichtöffentlichkeit der Versammlung zu gewährleisten.

Die Erklärungen sind in der Geschäftsstelle sicher aufzubewahren.

Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für Telefon- und Videokonferenzen geregelt werden.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 16 Geschäftsführerin

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Bundesvorstand eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellen. Diese kann als besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Sie ist für die Durchführung der ihrem Aufgabenbereich zugehörigen bzw. ihr durch den geschäftsführenden Bundesvorstand zugewiesenen Beschlüsse verantwortlich.
2. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführerin als besondere Vertreterin umfasst alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
3. Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Bundes- und des Gesamtvorstandes, den Mitgliederversammlungen sowie an den Versammlungen der Einrichtungen, Beratungsgremien und Ausschüsse ohne Stimmrecht teil, soweit nicht der geschäftsführende Bundesvorstand etwas anderes bestimmt.
4. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Geschäftsführerin ist ggf. in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom geschäftsführenden Bundesvorstand für die Geschäftsstelle beschlossen werden kann.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FSH. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird einmal im Jahr abgehalten. Weitere Mitgliederver-

sammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine weitere Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes über die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungswesens
 - Entlastung des geschäftsführenden Bundesvorstandes
 - Anträge an den geschäftsführenden Bundesvorstand zur Vereinspolitik
 - Verabschiedung gesellschafts- und gesundheitspolitischer Resolutionen
 - Wahl des geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 10 Nr. 2.1, Satz 1)
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen; das Nähere ist in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird
 - Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 2).
3. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Für die Mitgliederversammlung gilt:

1. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinspublikation durch die Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Zur Wahrung der Einladungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post. Vorschläge zur Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung mitgeteilt sein. Schriftlich begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Bundesvorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
2. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Einbeziehung in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.
3. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleiterin bestimmen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins nach § 22 erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach, die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte und die Regelungen der Satzung und des Gemeinnützigkeitsrechts beachtet wurden. Die Prüfung hat bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfung kann durch zwei Kassenprüferinnen aus den Reihen der Mitglieder oder durch ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmendes Steuerberater-/Wirtschaftsprüferbüro erfolgen.
3. Die Kassenprüferinnen müssen volljährig und geschäftsfähig sowie in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist mindestens eine - höchstens zwei – Ersatzkassenprüferin/nen zu wählen, die im Falle einer dauerhaften Verhinderung einer Kassenprüferin an deren Stelle tritt.

Die Wahl der Kassenprüferinnen erfolgt jeweils nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit des amtierenden Bundesvorstands.

Sollten die gewählten Kassenprüferinnen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, die Kasse in der vorgesehenen Zeit (Abs. 1) zu zweit zu prüfen, ist ein vom Bundesvorstand zu bestimmendes Steuerberater-/Wirtschaftsprüferbüro mit der Prüfung zu beauftragen.

4. Vorstands- und Beiratsmitglieder oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen sowie Lebenspartner dürfen nicht als Kassenprüferinnen gewählt werden.

§ 20 Schiedsstelle

1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere zwischen den Organen, den Organen und Gremien oder den Mitgliedern und den Organen oder Gremien, sollen möglichst vereinsintern geregelt werden.
2. Die Schiedsstelle kann jederzeit von den Mitgliedern und Organen des Vereins und seinen Untergliederungen schriftlich angerufen werden, sofern ein durch die Satzung möglicherweise im Vorfeld vorgesehener Rechtsweg (Berufung zur Mitgliederversammlung, Anfechtung eines Beschlusses gegenüber dem Beschlussorgan o.ä.) erfolglos beschritten wurde. Bei grob vereinschädigendem, satzungswidrigem oder rechtswidrigem Handeln oder Verhalten von Mitgliedern, Gremien- oder Organmitgliedern kann sie von sich aus tätig werden.

3. Vorrangige Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten möglichst im Einvernehmen der beteiligten Parteien zu beenden, sofern dies möglich ist. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, das Ansehen der FSH zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der FSH, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der FSH beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der FSH oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der FSH zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen Gesetze, die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder gegen die Interessen der FSH.
 4. Sie hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Organen oder Gremien, Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
 5. Sie entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält sie die Anfechtung für begründet, hebt sie den Beschluss auf.
 6. Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
 7. Ferner kann die Schiedsstelle auf Antrag des geschäftsführenden Bundesvorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen der FSH gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die FSH ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.
- Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- Zum Zwecke der Durchsetzung ihrer Entscheidung kann die Schiedsstelle alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

§ 21 Zusammensetzung

1. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einer Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen und drei Ersatzbeisitzerinnen, die das 30. Lebensjahr vollendet und seit mindestens fünf Jahren Mitglied der FSH sein sollten. Die Vorsitzende der Schiedsstelle sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Sie wird vom Gesamtvorstand bestellt.

Je eine Beisitzerin und eine Ersatzbeisitzerin werden anteilig aus dem Kreis des Bundesvorstands, der Landesvorstände und der Regionalgruppen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Tätigkeit der Schiedsstelle ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Mitglieder der Schiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen sowie auf Tagegeld entsprechend dem Bundesreisekostengesetz.

2. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. Das Weitere regelt eine Verfahrensordnung für die Schiedsstelle, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 22 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit, wenn die Schiedsstelle schriftlich erklärt hat, dass eine vereinsinterne Beilegung oder Beendigung der Streitigkeit unmöglich ist, oder zur Überprüfung des Schiedsspruchs ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich. Der ordentliche Rechtsweg darf von einem Mitglied jedoch nur beschritten werden, wenn zuvor der vereinsinterne Schiedsweg ausgeschöpft wurde.

§ 23 Haftung

Für die ehrenamtlich für den Verein tätigen Organmitglieder, besonderen Vertreter und Mitglieder des Vereins gelten die §§ 31 a und 31 b BGB.

§ 24 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, die Telefonnummer, das Geburtsdatum und die Art der Erkrankung auf.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks dienlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens (z.B. Vereinsjubiläen, Ehrungen von Mitgliedern, Feierlichkeiten) in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung wider-

sprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form nur an Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Mitglieder ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

3. Der Verein informiert die Presse über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten: Vorname und Name, Zugehörigkeit zu einer Gliederung.

Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Datenschutzerklärung/Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Über den Einwand bzw. den Widerruf des Mitglieds ist die Gliederung der FSH, dem das Mitglied angehört, zu unterrichten.

4. Jedes Mitglied kann jederzeit beim Verein schriftlich erfragen, welche Daten von ihm gespeichert sind und ggf. die Löschung einzelner Bestandteile verlangen, soweit sie nicht für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind.
5. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 25 Bestimmungen

Ergänzende Ausführungen zu den Bestimmungen der Satzung enthält der Leitfaden für Mitglieder.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer vor allem zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 26.11.1977,

geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30.09.1978 (§ 6)

vom 08.09.1979 (komplette Neufassung der Satzung)
vom 22.11.1980 (§ 8 Abs. 1 und 2)
vom 12.11.1983 (komplette Neufassung der Satzung)
vom 31.10.1986 (§ 8 Abs. 1 und 3)
vom 30.10.1987 (komplette Neufassung der Satzung)
vom 06.04.1991 (§ 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 7 und 8)
vom 03.11.1992 (komplette Neufassung der Satzung)
vom 27.08.1999 (komplette Neufassung der Satzung)
vom 31.08.2002 (komplette Neufassung der Satzung)
vom 28.08.2009 (§ 1 Abs. 2)
vom 12.04.2010 (§ 5 Abs. 4) durch Beschluss des geschäftsführenden
Bundesvorstandes
vom 24.08.2012 (komplette Neufassung der Satzung)
vom 15.12.2012 (§ 17 Abs.1) durch Beschluss des geschäftsführenden
Bundesvorstandes
vom 29.08.2014 (komplette Neufassung der Satzung)
vom 29.08.2015 (§ 2 Abs.1 und § 8 Abs.4)
vom 27.08.2016 (komplette Neufassung der Satzung)
vom 24.08.2018 (komplette Neufassung der Satzung)
durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 30.08.2019 (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 1. Spiegelstrich, 3 Abs. 2.3, 17 Abs. 2, 9. Spie-
gelstrich, eingefügt: §§ 19-22)